

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2022 gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (13. Geschäftsordnungs-Novelle 2022):**

1. § 9 Abs.4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Sitzung unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung ist jedoch, ausgenommen im Falle von konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl, nur bis zu einem Höchstausmaß von 3 Stunden pro Sitzung zulässig.“

2. § 13 Abs.1 wird wie folgt geändert:

„(1) Es gibt folgende Arten der Abstimmung:

- a) durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe;
- b) Abstimmung mittels Abstimmungsanlage (Votingpad);
- c) namentliche Abstimmung;
- d) geheime Abstimmung;
- e) Abstimmung im Umlaufwege,

wobei diese – ausgenommen Abstimmungen gemäß lit. d) und e) – auch mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden können.“

3. § 13 Abs.2 wird wie folgt geändert:

„(2) Werden keine anderen Abstimmungsformen nach Absatz 1 festgelegt, erfolgen Abstimmungen im Rahmen der Vollversammlung grundsätzlich mittels Abstimmungsanlage.“

4. § 14 Abs.7 wird wie folgt geändert:

„(7) Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist das Abstimmungsergebnis sowie das Abstimmungsverhalten der Kammerrätinnen und Kammerräte mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einer Kammerrätin oder einem Kammerrat verlangt wird.“

5. § 15 Abs.2 wird wie folgt geändert:

„(2) Wird keine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so gehen die namentlichen Abstimmungen so vor sich, dass der Kammeramtsdirektor bzw. die Kammeramtsdirektorin oder ein anderer Mitarbeiter bzw. eine andere Mitarbeiterin die Kammerräte und Kammerrätinnen einzeln namentlich aufruft, welche ihr Abstimmungsverhalten mitteilen. Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist im Anschluss an die Abstimmung das Abstimmungsergebnis sowie das Abstimmungsverhalten der Kammerrätinnen und Kammerräte mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einer Kammerrätin oder einem Kammerrat verlangt wird.“

6. § 15 Abs.4 wird wie folgt geändert:

„(4) § 14 Abs. 3 bis 7 sind anzuwenden.“

7. § 16 Abs.1 wird wie folgt geändert:

„(1) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn zumindest 15% jener Kammerrätinnen und Kammerräte, die dem jeweiligen Organ angehören, eine geheime Abstimmung verlangt und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.“

8. In § 16 bekommen die Absätze 4 und 5 die Absatzbezeichnungen 5 und 6.

9. § 16 Abs.3 und 4 werden wie folgt geändert:

„(3) Die Auszählung erfolgt durch zwei Kammerrätinnen bzw. Kammerräte sowie durch hierfür bestimmte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kammeramtes unter Aufsicht der bestellten Kammerräte bzw. Kammerrätinnen.“

(4) Die beiden Kammerrätinnen bzw. Kammerräte müssen jedenfalls unterschiedlichen wahlwerbenden Gruppen angehören und werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt, es sei denn, dass von einem Zehntel jener Kammerrätinnen und Kammerräte, die dem jeweiligen Organ angehören, die Wahl derselben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrecht (D'Hondt) verlangt wird, wobei diesfalls eine geheime Wahl nicht zulässig ist.“

10. § 16a wird wie folgt geändert:

#### **„§ 16a Abstimmung im Umlaufwege**

Auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten können für die Dauer einer Pandemie Sitzungen abgesagt und die dort zu treffenden Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wobei in der Anordnung Beginn und Ende der Abstimmungsfrist bekanntzugeben ist, innerhalb derer die Rückmeldung im Kammeramt einlangen muss. Diese Frist hat mindestens 3 Werktage, jedenfalls aber 72 Stunden zu betragen. Über das Ergebnis und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Organs sind die Kammerrätinnen bzw. Kammerräte jedenfalls schriftlich zu informieren.“

11. § 20 Abs.5 wird wie folgt geändert:

„(5) Das Protokoll ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zu erstellen und allen betroffenen Kammerrätinnen und Kammerräten über ein Webportal elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Einsichtnahme steht auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes zu, die die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998). Gleiches gilt für die unter § 21 Abs. 2 angeführten Tonträgeraufzeichnungen mit der Maßgabe, dass allfällige Abschriften vom jeweiligen Kammerrat bzw. der jeweiligen Kammerrätin zu erstellen sind, der bzw. die den Tonträger abhört. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls durch die nächste Vollversammlung steht das Recht auf eine Kopie des Beschlussprotokolls allen Kammerangehörigen zu, die eine solche anfordern und die am Tag der jeweiligen Vollversammlung in die Ärzteliste eingetragen waren.“

12. Nach § 20 wird ein § 21a neu eingefügt:

#### **„§ 21a Berichtspflicht**

Wesentliche Sitzungsinhalte der Vollversammlung, die deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich (§ 80 Ärztegesetz 1998) betreffen und die vom Präsidenten bzw. der Prä-

sidentin zusammengefasst werden, sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen oder die Vollversammlung Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 14 Werktagen allen Kammerangehörigen auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

### **„§ 22 Zusammensetzung, Aufgabenbereich**

Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau der Kurienversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen des Kurienobmannes bzw. der Kurienobfrau der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie weiteren, jeweils von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (D'Hondt) gewählten Mitgliedern. Sein Aufgabenbereich ergibt sich aus § 81 ÄrzteG 1998.“

14. Nach § 27a wird ein § 27b neu eingefügt:

### **„§ 27b Berichtspflicht**

Wesentliche Sitzungsinhalte des Kammervorstandes, die dessen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich betreffen und die vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammengefasst werden, sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen (z.B. Reihungslisten von Kassenverträgen) oder der Kammervorstand Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 14 Werktagen allen Kammerangehörigen auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen.“

15. § 29 wird geändert wie folgt:

### **„§ 29 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Im Übrigen sind auf die Sitzungen des Kammervorstandes die §§ 8 bis 18 sinngemäß anzuwenden.“

16. § 35 wird geändert wie folgt:

### **„§ 35 Abstimmungen**

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16a sind sinngemäß anzuwenden.“

17. § 37a wird geändert wie folgt:

### **„§ 37a sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 sowie 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.“

18. Nach § 37a wird folgender § 37b neu hinzugefügt:

### **„§ 37b Berichtspflicht**

Wesentliche Sitzungsinhalte der Kurienversammlungen, die deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich (§ 84 Abs.3 und 4 Ärztegesetz 1998) betreffen und die vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau zusammengefasst werden, sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen oder die Kurienversammlung Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 14 Werktagen allen Kurienmitgliedern auf elektronische Weise zur Verfügung zu stellen.“

19. Nach § 37b werden die §§ 37c und 37d neu hinzugefügt:

### **„F. Kurienausschuss**

#### **§ 37c Einberufung**

(1) Der Kurienausschuss (§ 9a der Satzung) wird vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau nach Bedarf einberufen und geleitet.

(2) Die Einberufung erfolgt im Regelfall spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form; in dringenden Angelegenheiten kann der Kurienausschuss vom Kurienobmann mit einer Frist von 24 Stunden einberufen werden. Die Entscheidung darüber treffen der Kurienobmann bzw. die Kurienobfrau.

## § 37d Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 21, ausgenommen die §§ 8 Absatz 2, 16 und 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Kurienausschusses, der Kammeramtsdirektorin bzw. dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Kurienausschusses umzusetzen haben (§ 87 Absatz 2 Z.1 ÄrzteG 1998), zusteht.“

20. Nach § 37d wird die Überschrift „F. Kurienobmann und Stellvertreter“ in „G. Kurienobmann und Stellvertreter“ geändert.

21. Nach § 38 wird die Überschrift „G. Das Präsidium“ in „H. Das Präsidium“ geändert.

22. Nach § 41 wird die Überschrift „H. Die Sektionsversammlungen“ in „I. Die Sektionsversammlungen“ geändert“.

23. § 45 Abs.4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die erste Sitzung der Sektionsversammlung nach Ablauf einer Funktionsperiode wird vom zuständigen Kurienobmann bzw. von der zuständigen Kurienobfrau einberufen und geleitet.“

24. § 47a wird wie folgt geändert:

### „§ 47a Abstimmungen

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16a sind sinngemäß anzuwenden.“

25. Nach § 48b wird die Überschrift „I. Allgemeines“ in „J. Allgemeines“ geändert.

26. Im Einleitungssatz des § 49 wird nach der Wortfolge „oder durch Beschluss des“ die Wortfolge „Kammervorstandes oder einer Kurienversammlung“ eingefügt.

27. In § 49 wird der folgende Abs.4a neu hinzugefügt:

„(4a) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.“

26. In § 49 Abs.5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und danach die Wortfolge „sie sind nur zulässig, wenn zumindest 15% der anwesenden Mitglieder diese verlangt und dieser Antrag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde. Die Abstimmung über die geheime Wahl hat geheim zu erfolgen.“ eingefügt.

28. Nach § 49b wird der folgende § 49c neu hinzugefügt:

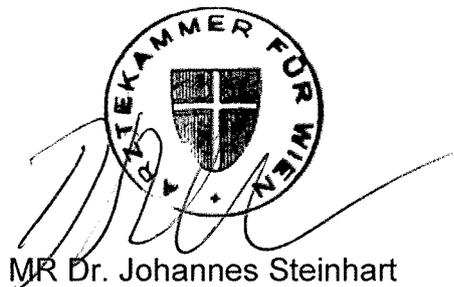
#### **„§ 49c Anträge bei konstituierenden Sitzungen**

Bei konstituierenden Sitzungen nach einer Kammerwahl wird die Tagesordnung der Organe sowie der Sektionsversammlungen vom scheidenden Präsidenten bzw. der scheidenden Präsidentin festgesetzt. Die Tagesordnung darf nur solche Tagesordnungspunkte enthalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konstituierung stehen. Anträge können ausschließlich zu bereits auf der Tagesordnung befindlichen Tagesordnungspunkten gestellt werden. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind bei konstituierenden Sitzungen zu keinem Zeitpunkt möglich.“

29. Nach § 63 wird der folgende § 64 neu hinzugefügt:

#### **„§ 64 Inkrafttretensbestimmung zur 13. Geschäftsordnungs-Novelle 2022**

Die Änderungen der §§ 9 Abs.4, 13 Abs.1 und 2, 14 Abs.7, 15 Abs.2 und 4, 16 Abs.1, 3 und 4, 16a, 20 Abs.5, 22, 29, 35, 37a, 45 Abs.4, 47a, 49 und 49 Abs.5, die neuen Absatzbezeichnung von § 16 Abs 5 und 6 sowie die Hinzufügungen der §§ 21a, 27b, 37b, § 37c, § 37d, 49 Abs.4a und 49c in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 14. Juni 2022 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



The image shows a circular seal of the Ärztekammer für Wien (Medical Chamber of Vienna) with a central shield emblem. Overlaid on the seal is a handwritten signature in black ink, which appears to be 'MR Dr. Johannes Steinhart'.

MR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident